

➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Schließung Ämter Seite 1
- Schließung Bürgeramt und Ortsverwaltung Seite 1
- Wahlbekanntmachung Seite 1f.
- Einziehung von Verkehrsflächen I Seite 4
- Einziehung von Verkehrsflächen II Seite 4f.
- ADD Unterlassung Spendenaufruf Seite 4
- Bebauungsplanentwurf Nino-Erné-Straße Seite 5f.

Stellenausschreibung

- Mehrere Sachbearbeiter/innen Seite 8

Gremien

- Beirat für Migration und Integration Seite 8
- Bau- und Sanierungsausschuss Seite 8f.

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Schließung Ämter

Am Donnerstag, 22. Mai 2014, sind das Grünamt und das Umweltamt geschlossen.

Schließung Bürgeramt und Ortsverwaltungen

Aufgrund der Europa- und Kommunalwahlen sind das Bürgeramt und alle Ortsverwaltungen am Montag, 26. Mai 2014, geschlossen.

Müllabfuhr in der Woche vom 26. Mai bis 31. Mai 2014

Infolge des Wochenfeiertages am Donnerstag, 29. Mai 2014 (Christi Himmelfahrt), verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr ab Donnerstag um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, 31. Mai 2014.

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen statt.

Eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher finden am Sonntag, 8. Juni 2014, statt.

Die Wahlen beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

II.

Die Stadt Mainz ist in 169 Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.30 Uhr in der Integrierten Gesamtschule, Mainz – Bretzenheim, Hans-Böckler-Str. 2, Mainz, zusammen.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, ihren Pass oder Passersatz, mitzubringen.

III.

Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen gewählt. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen **grauen** Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ und einen **blauen Wahlumschlag** mit dem Aufdruck „Europawahl“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.



Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerin / der Wähler darf keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

Bei der Europawahl am 25. Mai 2014 wurden folgende Stimmbezirke durch den Landeswahlleiter für repräsentative Erhebungen ausgewählt:

1673	Alten- u. Pflegeheim St. Bilhildis
2573	ASB Seniorenheim
2579	Berufsbildende Schule III
2583	Berufsbildende Schule III
4271	Grundschule Mainz-Finthen
5178	Grundschule Mainz-Bretzenheim
6124	Theodor-Heuss-Schule
1699	Briefwahlbezirk Neustadt

In den oben genannten Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Stimmbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Der Briefwahlbezirk 1699, zu dem die Wahlbezirke 1654, 1655, 1656 und 1657 gehören, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden ebenfalls Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt ist.

Die Ergebnisermittlung der Europawahl findet am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken statt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Mainz in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wahlberechtigten haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Werden die Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung persönlich in Empfang genommen, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausgetü-

werden. Wird der Wahlbrief durch die Post verschickt, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen.

Die Wahlzeit für die Europawahl endet um 18.00 Uhr.

IV.

Die Wahl zum **Stadtrat** und zu den **Ortsbeiräten** wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler erhält im Wahlraum nach Feststellung seines Wahlrechts einen grauen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat und einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates.

Der Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben sind; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerin / der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind:

Wahl zum Stadtrat	=	60 Stimmen
Wahl zum Ortsbeirat	=	13 Stimmen
2. Die Wählerin / der Wähler kann seine Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. Die Wählerin / der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Die Wählerin / der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen / Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. Die Wählerin / der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. Die Wählerin / der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen (Listestimme). In diesem Fall wird jeder / jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin / Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte drei Stimmen, doppelt aufgeführte zwei Stimmen.
7. Die Wählerin / der Wähler kann einzelne Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlages gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin / jedem Bewerber in der Reihenfolge



des Wahlvorschlages von oben nach unten mit Ausnahme der bereits mit der zulässigen Höchstzahl Gekennzeichneten eine Stimme zugeteilt.

8. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 5 KWG). Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

Die Wählerin / der Wähler faltet jeden Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie / er gewählt hat.

V.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Das vorläufige Ergebnis der Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Die endgültigen Ergebnisse der Stadtratswahl und der Wahlen der Ortsbeiräte werden zentral ab Montag, dem 26. Mai 2014, und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, ab 10 Uhr, in folgenden Räumen festgestellt:

Brückenturm am Rathaus, Rheinstraße 55:

Stadtteil und Stimmbezirk:

Ebersheim: 6299

Weisenau: 7198, 7199, 7175, 7176, 7178, 7147, 7171, 7172, 7173, 7174

Laubenheim: 7276, 7278, 7279, 7298, 7299, 7271, 7272, 7273, 7274, 7275

Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1:

alle übrigen Stimmbezirke

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können für die Erfassung der Personenstimmen am Wahlmontag Hinweise zur Erreichbarkeit des Rathauses und zu Fahrdiensten unter der Rufnummer 12 15 00 erhalten.

VI.

In den Ortsbezirken der Stadt Mainz werden am 25. Mai 2014 die **Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher** gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhält der Wähler einen **rosin-farbenen** Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen und Bewerber mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind.

Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will.

Das Wahlergebnis der Ortsvorsteherwahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 8. Juni 2014
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis Freitag, den 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Briefwahlunterlagen beantragen.

Für eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher können Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 06.06.2014, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, beantragt werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Tag der Wahl, 15.00 Uhr gestellt werden.

Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurden oder über Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erst nach dem 09.05.2014, (letzter Tag für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis) eingetreten sind oder noch eintreten.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerin / der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie den Wahlbrief durch die Post, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort bis spätestens zum Ende der Wartezeit eingeht. Die Wahlzeit der Kommunalwahl endet um 18.00 Uhr.

VIII.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, 12. Mai 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37, Abs. 3 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S. 35).

Aus dem im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstück, Flur 2, Nr. 151/16, soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der Weintorstraße, zwecks Veräußerung, eingezogen werden.
Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 48m² (s. Lageplan, gelb dargestellt)

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37, Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 14.04.2014 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

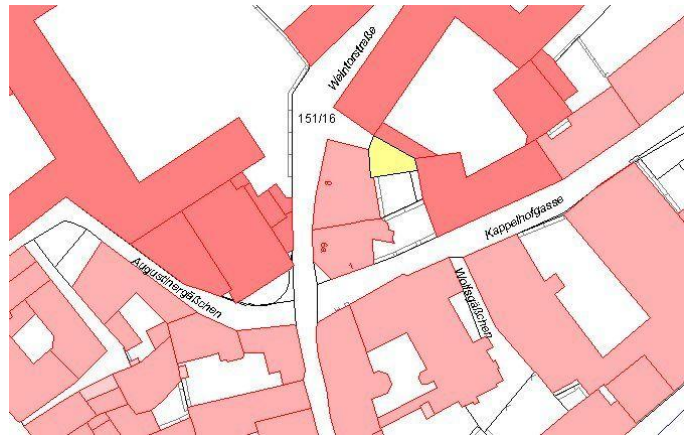
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher

Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen - Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.



Mainz, den 14.05.2014
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37, Abs. 3 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S. 35).

Aus dem im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstück, Mombach, Flur 8, Nr. 58/83, soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Westring eingezogen werden. Die Einziehung der Teilfläche ist zur Realisierung eines Zentrums für Nahversorgung notwendig. Hierzu liegen überwiegende Gründe des Gemeinwohls vor. Für die gegenwärtigen Parkplatzflächen besteht keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 462m² (s. Plan, gelb dargestellt).

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37, Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 14.04.2014 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen - Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.



Mainz, den 14.05.2014
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

ADD informiert: „Tutor e.V.“ verpflichtet sich zur Unterlassung von Spendenaufufen in Rheinland-Pfalz

Der Verein „Tutor e.V. - Kinder brauchen Sicherheit und Stärke“ mit Sitz in Hamburg hat sich aufgrund einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, ab sofort keine Spendensammlungen, insbesondere Geldspendenaufufe und Warenverkäufe (zum Beispiel Büroartikel) zu Gunsten des Vereins - auch via Internet – in Rheinland-Pfalz durchzuführen.

Die sammlungsrechtliche Überprüfung erfolgte im Zusammenhang mit dem Sammlungsverbotsverfahren der ADD gegen Kinderhilfszentrum e.V. mit Sitz in Bremen (siehe ADD-Pressemitteilung Nr. 96 vom 26.11.2013).

Der Verein wird sicherstellen, dass alle Vertragspartner und Beauftragte ab sofort Sammlungen und Warenverkäufe (wie Büroartikel) zu Gunsten des Vereins in Rheinland-Pfalz unterlassen.

Sollten dennoch in Rheinland-Pfalz Spendenaufufe des Vereins „Tutor e.V.“ erfolgen, wird um sofortige Mitteilung an die ADD gebeten (<http://www.add.rlp.de>).

Öffentliche Bekanntmachung Erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 zu 1. und erneut am 11.09.2013 zu 2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nino-Erné-Straße (Le 2)"**
2. **Bebauungsplanentwurf "Nino-Erné-Straße (Le 2)"**

Die öffentliche Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse erfolgte bereits am 01.03.2011 zu 1. und am 27.09.2013 zu 2.

In seiner Sitzung am 07.05.2014 hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne erneut öffentlich auszulegen

Die Beschlüsse über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Bauleitpläne werden hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit



vom 27.05.2014 bis 04.07.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz erneut öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Informationen zu dem Schutzgut "Mensch" (Schutz vor Straßenverkehrslärm - *Lärmschutzwand, passive Lärmschutzmaßnahmen*, Schutz vor Fluglärm), zu dem Schutzgütern "Boden / Wasser" (Geologie, Böden, Versickerung, Grundwasser und Altlasten), zu den Schutzgütern "Klima / Luft" (Klima, Bioklima, Klimafunktionen, Klimatoptypen, Oberflächenstrahlungstemperatur und Lufthygiene), zu den Schutzgütern "Arten und Biotope, biologische Vielfalt/ Tiere und Pflanzen" (Biotopkartierung, Vegetation und Flora - *geschützte Bäume, Fauna - geschützte Arten und Lebensräume, Flora-Fauna-Habitat*), zu den Schutzgütern "Stadtbild und Erholung" sowie Informationen zum Energiekonzept.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- "Geotechnisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser" - Gelände und Boden, geologische Schichten, Untergrunddurchlässigkeit, Versickerung von Niederschlagswasser, Grundwasser,
- "Schalltechnische Untersuchung" - Verkehrslärm, Sport- und Freizeitlärm, Fluglärm, aktiver und passiver Schallschutz,
- "FFH-Prognose (Flora-Fauna-Habitat-Prognose)",
- "Artenschutzprüfung" (Vögel, Reptilien).

B. Schreiben / Stellungnahmen

- ein Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Worms (Verkehrslärm),
- drei Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Boden und Bodengrund, Baugrunduntersuchungen, Kompensationsmaßnahmen, Rohstoffe, Radonprognose),
- drei Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Grundwasserschutz / Trinkwasserversorgung - *Wasserschutzgebiet, Grundwassererhaltung, Grundwasserstände, Anschluss an öffentliches Trinkwassernetz, Niederschlagswassernutzung, Grundwasserentnahmen*, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz - *Bodenuntersuchungen*, Altlasten),
- ein Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Höhe der Lärmschutzanlagen, Anforderungen des Lärmschutzes an die Gebäude),
- zwei Schreiben des Umweltamtes (Lärmschutz - *Verkehrslärm, Fluglärm, Sport- und Freizeitlärm*, Artenschutz - *Vögel und Reptilien, Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen*), Altlasten und Bodenschutz, Gewässerschutz - *Versickerung von Niederschlagswasser*, Dach-

- Fassaden- und Grundstücksbegrünung, Energiekonzept),
- zwei Schreiben des Amtes für Finanzen, Beteiligung und Sport und zwei Schreiben des Amtes für soziale Leistungen (Sportlärm - Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit),
- Schreiben des Bauamtes (Lärmschutzbebauung zur Bezirkssportanlage, Versickerungsflächen),
- zwei Schreiben des Wirtschaftsbetriebes (Versickerungsfläche, Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzeption),
- zehn Schreiben von privater Seite (Mensch und seine Gesundheit - *Naberholung*, Erhalt von Grünbereichen, geschützte Tierarten, "Müllverbrennungsanlage", Geruchsbelästigung, Schallgutachten, Sportlärm, Fluglärm, Verkehrslärm - *zusätzliche Belastungen, Mehrbelastungen durch Zufahrten*, Lärmschutzanlagen, Flugverkehr - *"Ablassen" von Kerosin*, Bodenbeschaffenheit, Baugrund, Grundwasser, Altlasten).

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 27.05.2014 bis 04.07.2014 die Entwürfe der o. a. Flächennutzungsplanänderung Nr. 38 und des Bebauungsplanes "Le 2", die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg, Hebbelstr. 2, 55127 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 27.05.2014 bis 04.07.2014 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

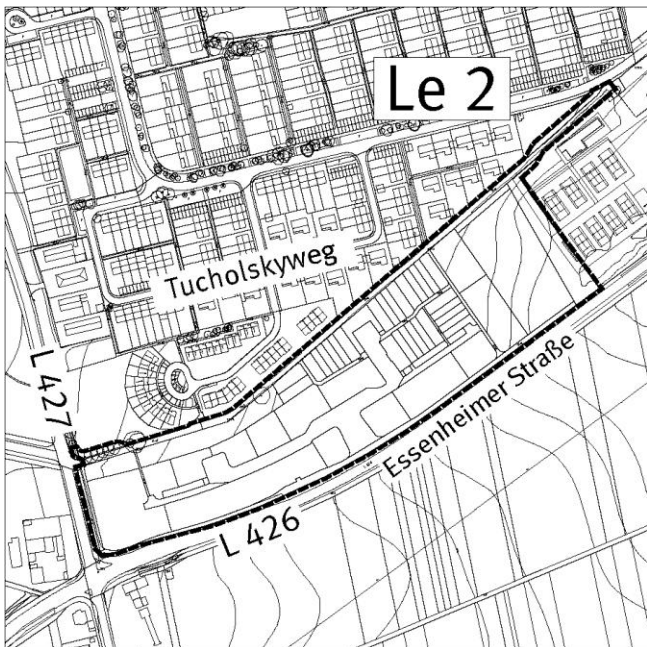
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte

geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Teilbereich des Flurstücks 843 (Bolzplatz) und einen Teilbereich des Flurstückes 31/5, durch die nördliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit den Flurstücksnummern 31/6 und 644/4, einen südlichen Teilbereich des Flurstückes mit der Nummer 626/6 (Grünfläche) und im weiteren Verlauf die nördliche Grenze des Wirtschaftsweges mit der Nummer 644/4 bis zur Rilkeallee,
- im Osten durch die östliche und südliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit der Flurstücksnummer 644/4, der östlichen Begrenzung des "Lärmschutzwalles" auf dem Grundstück mit der Nummer 740/5 (Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg) bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Mainz an der Landesstraße "L 426",
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der nördlichen Grenze der Landesstraße "L 426",
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der östlichen Grenze der Landesstraße "L 427".

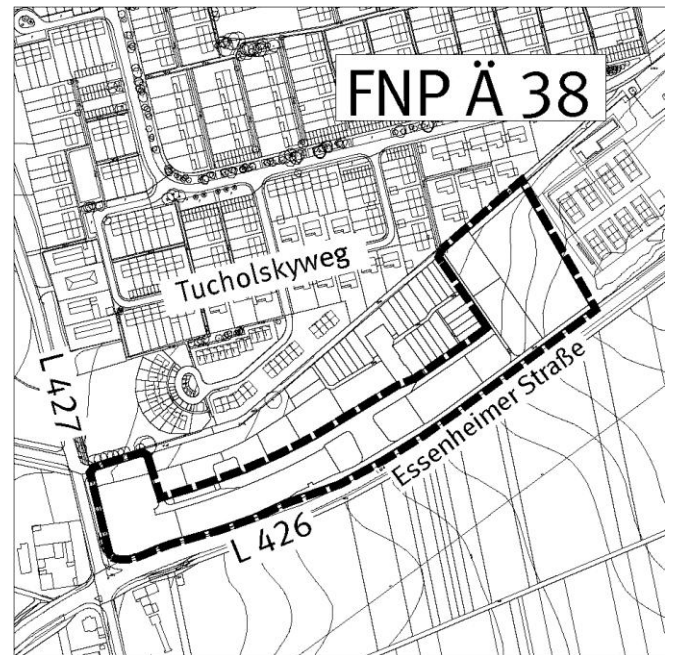


Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes entspricht, mit nachfolgender Ausnahme, dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Le 2". Der zentrale Bereich, welcher bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 mit der Fortschreibung 2010 als Wohnbaufläche "W" dargestellt ist,

ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Auch der Bereich der Zufahrt von der Rilkeallee im Osten ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes umfasst:

Eine ca. 50 m tiefe, östlich parallel zur Landesstraße L 427 verlaufende Fläche, eine ca. 50 m tiefe, nördlich parallel zur Landesstraße L 426 verlaufende Fläche sowie eine ca. 70 m tiefe Fläche westlich der Bezirkssportanlage "Mainz-Lerchenberg" (Flurstücksnummer 740/5).



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 16.05.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Stellenausschreibung



Landeshauptstadt Mainz

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in verschiedenen Bereichen der Kommunalverwaltung mehrere

Sachbearbeiter/-innen Kennziffer 10/8

Wir erwarten:

- Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- bürgerorientiertes, freundliches Auftreten
- Durchsetzungsvermögen, Organisationsfähigkeit
- gute Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- interessante, verantwortungsvolle Aufgaben in einem breiten Spektrum
- Entwicklungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen in einer großen Kommunalverwaltung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.



Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 31.05.2014 unter Angabe der Kennziffer 10/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gremien

Einladung
zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Mainz am
Mittwoch, 21.05.2014, 18:00 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der unter b) genannten Punkte

b) öffentlich

2. Bericht des Vorsitzenden
3. Vorstellung der IQ - Beratungsstelle in Mainz
4. Sachstandsbericht zum Antrag "Willkommenskultur in der Praxis"
5. Benennung der Beiratsvertretung für den Seniorenbeirat
6. Mitteilungen/Verschiedenes

c) nicht öffentlich

7. Interkulturelle Woche 2014

Mainz, 16.05.2014

gez.

Salim Özdemir

Einladung
zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am
Donnerstag, 22.05.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 7
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.05.2014

b) öffentlich

3. Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes und Bauleitplanverfahren "H 95" (Planstufe II)



-
4. Veränderungssperre "N 87-VS/II" - Zweite Verlängerung
 5. Aktuelle Kita-Projekte
 6. Mitteilungen
 7. Einwohnerfragestunde
- c) **nicht öffentlich**
8. Bauleitplanverfahren "A 265" (Planstufe I)
 9. Bauangelegenheit
 10. Bauangelegenheit

Mainz, 16.05.2014

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.